

Gebührensatzung für die externe Nutzung des Wuckenhofs vom 19.12.2023

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgende Gebührensatzung für die externe Nutzung des Wuckenhofs beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte (kurz: KuWeBe) stellt, soweit kein Eigenbedarf besteht, auf Anfrage die Räume des Wuckenhofs gegen Zahlung einer Gebühr zur Verfügung.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Räume werden in Form von Grundtarifen gemäß § 2 und Sonderleistungen gemäß § 3 erhoben.

§ 2 Grundtarife

- (1) Der Grundtarif umfasst eine allgemeine Nutzungsgebühr für die Überlassung je Raum einschließlich Grundausstattung, Bestuhlung und Reinigung.
- (2) Die Gebühr wird nach Nutzungsart festgelegt.
 - a) Die Gebühr beträgt 25 EUR pro Stunde für folgende Nutzungsarten:
 - kulturelle Veranstaltungen,
 - Veranstaltungen gesellschaftlicher und unterhaltender Art,
 - Veranstaltungen konfessioneller, karitativer, jugendpflegerischer, schulischer und sportlicher Art.
 - b) Die Gebühr beträgt 40 EUR pro Stunde für gewerbliche Veranstaltungen.
- (3) Angefangene Stunden werden prozentual berechnet. Die Nutzungszeit schließt Vor- und Nachbereitungszeiten ein.

§ 3 Sonderleistungen

Für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen, die den in § 2 (1) beschriebenen Leistungsumfang übersteigen, erhöht sich das Entgelt je angefangene Stunde um folgende Stundensätze:

- | | |
|--|-----------|
| a) Inanspruchnahme eines Hausmeisters: | 25,00 EUR |
| b) Mikrofon je Stück: | 10,00 EUR |
| c) Smart TV: | 10,00 EUR |

- | | |
|--|------------|
| d) Rednerpult: | 5,00 EUR |
| e) Nutzung der Küche: | 10,00 EUR |
| f) Sonderreinigung bei starker Verschmutzung,
nach tatsächlichem Aufwand, mind. | 100,00 EUR |
| g) Sonstige gewünschte Gegenstände oder
Dienstleistungen nach Vereinbarung | |

§ 4 Sonderregelungen

- (1) In begründeten Fällen kann gemäß der Kulturförderrichtlinien des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Forderung einer Gebühr teilweise oder ganz verzichtet werden.
- (2) Bei Dauernutzungsverhältnissen sowie Ganztages- und Mehrtagesnutzungen können abweichend von §§ 2 und 3 ermäßigte Nutzungsgebühren vereinbart werden.
- (3) Der Vorstand ist befugt, in besonderen Fällen von den festgesetzten Entgelten abzuweichen, wenn die Durchführung der Veranstaltung im besonderen Interesse des KuWeBe liegt und sonst nicht möglich wäre.

§ 5 Umsatzsteuer

Die Entgelte sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Soweit Benutzer umsatzsteuerpflichtig und zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erhöhen sich die Entgeltsätze um die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung für die externe Nutzung des Wuckenhofs tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.